

Leistungsvereinbarung

zwischen der Seegräben, Rutschbergstrasse 10, 8607 Aathal-Seegräben

in der Folge „Auftraggeberin“ genannt

und dem

GZO Palliative Care Team, GZO Partner AG, Spitalstrasse 66, 8620 Wetzikon

in der Folge "Palliative Team" genannt

basierend auf dem Mustervertrag des Verbandes SPaC

(der Leistungserbringer/ die Leistungserbringerin ist Mitglied des Verbandes SPaC)

betreffend

Erbringung von spezialisierten Pflegeleistungen für Patientinnen und Patienten in palliativen Situationen im Pflegeheim (innerhalb oder ausserhalb der Gemeinde) oder Delegation der Leistungserbringung an ein verfügbares spezialisiertes Palliative Care Team, sollte die Kapazität zur Leistungserbringung nicht vorhanden sein, zu gleichen Konditionen bzw. zu kantonal üblichen Konditionen, falls ausserkantonale.

1. Zweck und Grundlagen

1.1. Zweck der Leistungsvereinbarung

Diese Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen der Auftraggeberin und dem Palliative Team. Die Leistungsvereinbarung definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen des Palliative Teams.

1.2. Grundlagen der spezialisierten Palliative Care-Versorgung

Neben den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen bilden folgende Grundlagen in der jeweils aktuellen Fassung den massgebenden Rahmen für die Leistungsvereinbarung und sind bei der Leistungserbringung und der Zusammenarbeit zu beachten:

- **Nationale Strategie Palliative Care 2012 – 2015 BAG, insbesondere:**
 - Rahmenkonzept Palliative Care Schweiz, Bundesamt für Gesundheit BAG, Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren GDK und palliative.ch (2014): Eine definitorische Grundlage für die Umsetzung der «Nationalen Strategie Palliative Care». Version vom 15. Juli 2014. Bern
 - Versorgungsstrukturen für spezialisierte Palliative Care in der Schweiz (2014) Artikel –Nr 316.719
 - Indikationskriterien für spezialisierte Palliative Care (2014) Artikel-Nr 316.717
 - BAG/GDK: Broschüre zur Finanzierung von Palliative Care. Finanzierung der Palliative-Care-Leistungen der Grundversorgung und der spezialisierten Palliative Care (ambulante Pflege und Langzeitpflege) (Artikel-Nr. 316.721)

- Bessere Betreuung und Behandlung von Menschen am Lebensende. Bericht des Bundesrates vom 18. September 2020 in Erfüllung des Postulates 18.3384 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats (SGK-SR)
- **Kantonale Grundlagen:**
 - Jeweils gültiges Kreisschreiben der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich betr. Vorgaben zu Normdefizit und Rechnungslegung gemäss den §§ 16, 17 sowie 22 des Pflegegesetzes
 - Kreisschreiben der Gesundheitsdirektion vom 24. August 2015 mit Präzisierung zur Vermittlung und Finanzierung von spezialisierten Pflegeangeboten.

2. Leistungen

Das Palliative Team verpflichtet sich, spezialisierte Pflegeleistungen für die Einwohnerinnen und Einwohner der Auftraggeberin, die in einem Pflegeheim betreut werden, zu erbringen. Der Vertrag für spezialisierte Palliativpflege im Pflegeheim bezieht sich auf alle Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde, die in einem Pflegeheim, sei es innerhalb oder ausserhalb der Gemeinde befindlich, betreut werden (siehe Art 25 a, Abs 5 KVG). Entscheidend ist der letzte Wohnort vor Eintritt in ein Pflegeheim. Ziel ist die Gewährleistung der höchstmöglichen Lebensqualität für Menschen in palliativen Situationen in der genannten Institution.

2.1. Leistungsaufnahme

Das Palliative Team wird bei Patientinnen und Patienten auf ärztliche Verordnung beigezogen, bei denen die Indikationskriterien für eine spezialisierte Palliative Care erfüllt sind.

2.2 Leistungsumfang

- Palliative Beratung der Patientin oder des Patienten sowie der zuständigen Pflegenden im Umgang mit schweren Krankheitssymptomen und instabilen Situationen durch speziell qualifizierte Pflegefachpersonen.
- Vermittlung und Organisation von Fachleuten zur psychosozialen und spirituellen Unterstützung (bei Bedarf z.B. bei Akut- und Übergangspflege)
- Notfallplanung für zu erwartende Komplikationen entsprechend Patientenverfügung (advance care planning), in Zusammenarbeit mit verantwortlicher Ärztin/Arzt.
- Rasche (im Notfall innerhalb einer Stunde) und fachgerechte Behandlung bei ungenügend kontrolliertem Leiden, auch nachts und an Wochenenden (bei bereits bekannten Patienten).
- Installation und Betrieb von patientengesteuerten Schmerzpumpen.
- Parenterale Medikamentenzufuhr über subkutane, intravenöse Kanülen oder über Port-à-cath, inkl. Einlegen von Port Nadeln und sofortigem Zugriff auf entsprechendes Material und Medikamente.
- Ethische Entscheidungsfindung und Durchführung einer palliativen Sedation in Zusammenarbeit mit Ärztin/Arzt.

2.2.1 Bezug von Medikamenten und Material

In dringenden Situationen bringt das Palliative Care Team Medikamente und Materialien aus dem Spital mit. Danach können Medikamente und Materialien regulär über Lieferanten bestellt werden.

2.3. Verfügbarkeit der Leistungen:

Die Dienstleistungen erfolgen an allen Wochentagen. Das Palliative Team leistet auch Nachteinsätze und einen 24-Std.-Telefonbereitschaftsdienst.

3. Zielgruppen

Palliative care Patienten mit unheilbarer und voranschreitender Erkrankung mit begrenzter Lebenserwartung, die in einem Pflegeheim Pflegeleistungen oder Leistungen der Akut- und Übergangspflege erhalten.

4. Qualität

Das Palliative Team sorgt für spezialisiertes palliatives Fachwissen sowie die fachlich und betrieblich notwendige Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden.

Das Palliative Team betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung gemäss den Vorgaben des Krankenversicherungsgesetzes und palliative.ch.

5. Zusammenarbeit mit Pflegeheim

Das Palliative Team erbringt ergänzende spezialisierte Palliative Care Leistungen. Es ergänzt die Pflege und die palliative Grundversorgung im Pflegeheim. Zu Beginn jeder Übernahme einer Kundensituation werden die Rollen, Aufgaben und Kommunikationswege mit dem Pflegeheim geregelt. Die Pflegenden im Pflegeheim und das Palliative Team entscheiden danach gemeinschaftlich und im Einvernehmen mit der Patientin/dem Patienten, beziehungsweise deren/dessen Angehörigen, wer welche Dienstleistungen bei der Patientin oder dem Patienten erbringen soll und kann. Diese Vereinbarung wird dokumentiert und allen Mitbetreuenden per E-Mail kommuniziert.

6. Grenzen der Leistungen

Gemäss der Verordnung über die Pflegeversorgung (Anhang 2):

- Palliative Team-Leistungen können unverzüglich eingestellt werden, wenn das Personal beschimpft, bedroht, belästigt oder anderweitig gefährdet wird.
- Leistungen, die unter unzumutbaren Bedingungen erbracht werden müssten, können verweigert werden. Weiter kann das Palliative Team die Leistungserbringung bei erheblichen Zahlungsausständen einstellen.
- Werden Leistungen eingestellt, muss die Auftraggeberin unverzüglich informiert werden. Diese unterstützt gegebenenfalls schlichtend oder vermittelnd, um die Wiederaufnahme der Dienstleistungen zu ermöglichen. Bei Einstellung von pflegerischen Pflichtleistungen erfolgt zudem gleichzeitig eine Mitteilung an die verordnende Ärztin bzw. an den verordnenden Arzt. Zudem trifft das Palliative Team gemeinsam mit der Auftraggeberin geeignete Massnahmen bei der Suche nach einer geeigneten andern Leistungserbringerin.

7. Finanzierung

7.1. Beiträge

Der Auftraggeberin werden die ausgewiesenen Vollkosten, berechnet durch den Verband SPaC, in Rechnung gestellt (siehe Anhang 3).

7.2. Festlegung Kostenbeiträge und Abrechnungsmodi:

- Die Vollkosten werden jeweils im 4. Quartal berechnet und für das Folgejahr festgelegt.

- Das Palliative Team teilt der Auftraggeberin den zu entrichtenden Beitragssatz für das entsprechende Jahr im 4. Quartal des Vorjahres mit. Ohne schriftlichen Widerspruch innert 30 Tagen gilt der Beitrag als akzeptiert.
- Das Palliative Team unterbreitet der Auftraggeberin eine nach Leistungsbezügerinnen und –bezügern differenzierte Abrechnung.

7.3. Kostendach

Es wird ein Kostendach von CHF 5000.00 pro Fall für die Auftraggeberin vereinbart. Wird dieses mutmasslich überschritten, ist die Auftraggeberin unverzüglich zu informieren, um gemeinsam die Gründe und das weitere Vorgehen zu besprechen.¹

8. Schlussbestimmungen

8.1. Inkrafttreten und Dauer

Diese Leistungsvereinbarung tritt auf den 01.01.2023 in Kraft. Sie kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Jahres von beiden Seiten aufgelöst werden.

Bei Vorliegen schwerwiegender Verletzungen dieser Leistungsvereinbarung kann diese mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten aufgelöst werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

8.2. Datenschutz

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle ihnen im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung übergebenen und bekannt werdenden Informationen über Leistungsbezügerinnen und -bezüger – auch über ein allfälliges Vertragsende hinaus – im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Datenschutz zu bearbeiten, alle datenschutzrechtlichen Sicherheitsvorschriften und Meldepflichten zu erfüllen und insbesondere stets eine Auskunftsperson für diese Daten zu bezeichnen. Zudem verpflichten sie sich, alle mit dieser Leistungsvereinbarung oder ihrer Erfüllung befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in geeigneter und nachprüfbarer Weise auf die Pflichten zur Gewährleistung des Datenschutzes hinzuweisen.

8.3. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag und alle Fragen, Ansprüche oder Auseinandersetzungen, welche aus diesem Vertrag entstehen können, unterstehen schweizerischem Recht. Sofern sich die Vertragsparteien nicht über ein schiedsrichterliches Verfahren einigen, werden allfällige aus diesem Vertrag sich ergebende Streitigkeiten durch die ordentlichen Gerichte erledigt. In diesem Falle gilt für beide Parteien Wetzikon als Gerichtsstand.

¹ **Berechnung zu Punkt 7.3:** In einer Gemeinde mit 1500 Einwohnern verzeichnet ein Dorf in der Region Zürcher Oberland durchschnittlich:

- 13.5 Todesfälle jährlich
 - 6 davon im Pflegeheim
 - 1.2 davon mit komplexer Endphase (20 %)
- 3 h spezialisierte Palliativpflege nötig pro Patient
- 230 Fr pro Stunde
- 690 Fr pro Patient
- 828 Fr für 1.2 Patienten

In seltenen Fällen (z.B. bei Patienten mit Amyotrophe Lateralsklerose – ALS) können die Kosten im Einzelfall aus der Durchschnittsnorm fallen. Dafür ist das Kostendach von CHF 5000 im Vertrag hinterlegt.

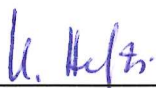
8.4. Änderungen

Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen am vorliegenden Vertrag vornehmen.

Insbesondere bei wesentlichen Veränderungen der Rahmenbedingungen nehmen die Parteien sofort Verhandlungen auf und passen diese Vereinbarung den geänderten Bestimmungen an.

Seegräben, 26.9.2022

Politische Gemeinde Seegräben



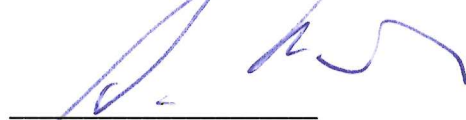
Katharina Hefti
Gesundheitsvorständin



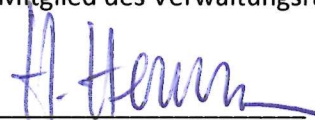
Marc Thalmann
Gemeindeschreiber

Wetzikon, 13.10.2022

GZO Palliative Care, GZO Partner AG



Dr. med. Andreas Weber,
Ärztlicher Leiter GZO Palliative Care
Mitglied des Verwaltungsrates, GZO Partner AG



Hansjörg Herren,
Geschäftsleiter GZO Partner AG